

## Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

**Nachrichtlich:**      **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren**  
vom 12.03.2002, in Kraft getreten zum 30.03.2002

1. Nachtrag vom 19.12.2002, in Kraft getreten zum 18.01.2003
2. Nachtrag vom 29.03.2005, in Kraft getreten zum 02.04.2005
3. Nachtrag vom 06.07.2006, in Kraft getreten zum 15.07.2006
4. Nachtrag vom 08.09.2020, in Kraft getreten zum 01.10.2020

### **§ 1** **Geltungsbereich**

1. Das Parken auf öffentlichen Plätzen in den durch diese Gebührenordnung festgelegten Gebieten der Stadt Waldeck ist nur unter Benutzung eines Parkscheines zulässig. Die Begleichung der Parkgebühr ist auch über digitale Medien möglich.
2. Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach § 4 festgesetzt. Der Parkraum ist für den Stellplatzbedarf eines Personenkraftwagens ohne Anhänger bemessen. Wird mehr als ein Platz in diesem Sinne in Anspruch genommen, summiert sich die Gebühr für die entsprechend benutzten Einzelplätze.
3. Bei den unter Abs. 1 festgelegten Gebieten handelt es sich um :
  - a) Parkplatz „Saure Delle“
  - b) die Waldparkplätze
  - c) Parkplatz „Seeblick“
  - d) Parkstreifen entlang der Landstraße 3256
  - e) Parkstreifen „Pfadäcker“
  - f) Parkplatz „Strandbad“
  - g) Parkstreifen „ Klippenberg 1+2“
  - h) Parkplätze „Klippenberg 3“ (DLRG und Imbiss)
  - i) Parkplatz „Bericher Stein“
  - j) Schloss Waldeck

im Stadtteil Waldeck – West und den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Gemeinde Edertal.

**§ 2**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Sonntag jeweils von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

**§ 4**  
**Höhe der Parkgebühren**

Die Parkgebühren betragen auf den festgelegten Gebieten gemäß § 1 Abs. 3

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | bei einer Parkzeit bis zu 2 Stunden  | 1,00 EURO  |
|    | (diese Regelung tritt am 01.07.2005 in Kraft)  |            |
|    | bei einer Parkzeit bis zu 4 Stunden  | 2,00 EURO  |
|    | Tageskarte   | 3,00 EURO  |
|    | Jahresparkschein   | 50,00 EURO |
| 2. | Die in der Nachbargemeinde Edertal gelösten Parkscheine gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit auch für die gebührenpflichtigen Parkplätze der Stadt Waldeck |            |